jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/1/21 1Ob505/58, 1Ob118/64, 7Ob658/79, 6Ob5/92, 3Ob268/05s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1959

Norm

AußStrG §166
JN §1 DVd3

Rechtssatz

Wenn über maßgebende Fragen der Erbteilung eine Einigung der Erben nicht herbeigeführt werden kann, ist der Verlassenschaftsrichter auch beim Vorhandensein minderjähriger Erben nicht befugt, die Erbteilung mit Verfügung durchzuführen. In einem solchen Fall muss auch der minderjährige Erbe die Erbteilungsklage einbringen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 505/58
  Entscheidungstext OGH 21.01.1959 1 Ob 505/58
  Veröff: SZ 32/8 = EvBl 1959/118 S 191
- 1 Ob 118/64
  Entscheidungstext OGH 08.10.1964 1 Ob 118/64
- 7 Ob 658/79
  Entscheidungstext OGH 05.07.1979 7 Ob 658/79
- 6 Ob 5/92
  Entscheidungstext OGH 27.02.1992 6 Ob 5/92
- 3 Ob 268/05s
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 268/05s
  nur: Wenn über maßgebende Fragen der Erbteilung eine Einigung der Erben nicht herbeigeführt werden kann, ist der Verlassenschaftsrichter nicht befugt, die Erbteilung mit Verfügung durchzuführen. In einem solchen Fall muss der Erbe die Erbteilungsklage einbringen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0008258

Dokumentnummer

JJR_19590121_OGH0002_0010OB00505_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at